

Geänderte Vorschriften mit Bezug zum Arbeitsförderungsrecht (Synopsis)

Bisherige Fassung	Fassung in Form des AGG
Erstes Buch Sozialgesetzbuch	
- bislang nicht vorhanden -	<p><u>§ 33c Benachteiligungsverbot</u></p> <p>Bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte darf niemand aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches im Einzelnen bestimmt sind.</p>
Drittes Buch Sozialgesetzbuch	
<p><u>§ 1 Ziele der Arbeitsförderung</u></p> <p>(1) Satz 3: Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.</p> <p><u>§ 36 Grundsätze der Vermittlung</u></p> <p>(1) Die Agentur für Arbeit darf nicht vermitteln, wenn ein Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.</p> <p>(2) Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung hinsichtlich Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand oder Staatsangehörigkeit des Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden oder ähnlicher Merkmale vornimmt, die regelmäßig nicht die berufliche Qualifikation betreffen, nur berücksichtigen, wenn diese Einschränkungen nach Art der auszuübenden Beschäftigung unerlässlich sind.</p> <p>Satz 3: Im übrigen darf eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei, Religionsgemeinschaft oder vergleichbaren Vereinigung nur berücksichtigt werden, wenn etc.</p>	<p><u>§ 1 Ziele der Arbeitsförderung</u></p> <p>(1) Satz 3: – <i>unverändert</i> –</p> <p><u>§ 36 Grundsätze der Vermittlung</u></p> <p>(1) – <i>unverändert</i> –</p> <p>(2) ¹Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung hinsichtlich Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand oder Staatsangehörigkeit des Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden vornimmt, die regelmäßig nicht die berufliche Qualifikation betreffen, nur berücksichtigen, <u>wenn diese Einschränkungen nach Art der auszuübenden Beschäftigung unerlässlich sind.</u> ²Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität des Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden vornimmt, nur berücksichtigen, <u>soweit sie nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zulässig sind.</u></p> <p>Satz 3: Im übrigen darf eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei oder vergleichbaren Vereinigung nur berücksichtigt werden, wenn etc.</p>

Bisherige Fassung	Fassung in Form des AGG

Viertes Buch Sozialgesetzbuch	
- bislang nicht vorhanden -	<p><u>§ 19a Benachteiligungsverbot</u></p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Leistungen, die den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung betreffen, darf niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen oder Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind.</p>